



Der IBC-Markt ist international. In Genf wird in den nächsten Wochen über rechtliche Änderungen diskutiert.

# Entschieden wird in Genf

Das UN Sub-Committee „Experts on the Transport of Dangerous Goods“ entscheidet Anfang Juli in Genf über die rechtliche Kurssetzung in Sachen Cross Bottling. Eine Tendenz lässt sich nur bedingt vorhersagen.

**S**tatus quo: Die Gemüter sind erhitzt, die Meinungen vielfältig. Cross Bottling polarisiert. Der Anglizismus mit dem dahinter stehenden Prozess des Blasaustauschs lastet nicht nur auf den Rekonditionieren, sondern sorgt auch bei den Herstellern, Verbänden und Befüllern für Diskussionsmaterial. Interessant besonders vor dem Hintergrund, dass es derzeit noch keine legale Definition für Cross Bottling und den Gegenpart Rebottling gibt. Sowohl im nationalen Recht als auch in den UN-Regulations finden die Begriffspaare aktuell keine Verwendung. Der Versuch einer Abgrenzung könnte wie folgt aussehen: Beim Rebottling eines Composite-IBC wird eine Blase von Hersteller A in den Käfig von Hersteller A eingesetzt. Die originale Herstellerspezifikation bleibt demzufolge komplett erhalten. Landläufig unter „Umtopfen“ wird der Begriff Cross Bottling geführt. Dabei wird eine Blase des Herstellers B in den Käfig des Herstellers A eingesetzt. Hersteller B ist nicht der originale Hersteller. Beide Produkte haben in



Blase raus, neue Blase rein, ein Standardvorgang in der IBC-Rekonditionierung.

**Klar ist gegenwärtig nur, dass die aktuelle Gesetzeslage unklar ist.**

diesem Fall nicht die gleiche Spezifikation. In der Praxis jedoch verschwimmen diese zwei Arten, einen gebrauchten IBC wieder auf den Markt zu bringen. Klare Definitionen von gesetzlicher Seite fehlen. Dem Interpretationsspielraum sind somit wenig Grenzen gesetzt. Diesem Phänomen ist

ganz besonders der Terminus ‚original manufacturer’s specification‘ ausgesetzt.

## Der rechtliche Interpretationsspielraum beim Blasaustausch eines IBC ist zu groß

Eine weitere Grauzone, die aus den vielfältigen rechtlichen Interpretationen des Blasaustauschs hervorgeht, ist die Einordnung in ‚repair‘ oder ‚remanufacture‘. Eine Klassifizierung des entstandenen Gebindes als reparierter Composite-IBC verlangt keine neue Zulassung. Eine Wiederaufbereitung hingegen schon. Um eine neue Zulassung zu erhalten, muss der „neue“ IBC alle erforderlichen Test bestehen, wie beispielsweise die Fallprüfung. Cross Bottling wurde und wird häufig als Reparatur interpretiert und nicht als eine Art der Wiederaufbereitung. Diese Auffassung vertreten jedoch unter anderem europäische Hersteller, Behörden und teils die Rekonditionierer selbst. Die Tatsache, die ein ‚non-proved‘ also ‚wild Cross Bottling‘ gefährlich werden lässt, ist unter anderem die irreführende Kennzeichnung. Bei dem Einfügen einer herstellereigenen Blase in einen gebrauchten Käfig sollte der Rekonditionierer zwischen UN- und nicht-UN-Verwendung unterscheiden, die alte UN-Markierung entfernen und durch eine neue ersetzen. Bei einer nicht-UN-Ver-

FOTOS: ARCHIV, WERIT, PAUSER, DDP



Der IBC gilt als eine der sichersten Verpackungen für Gefahrgut. Ist sein Ruf nun gefährdet?

wendung müsste der Rekonditionierer das Gebinde mit einem Hinweis auf sein Unternehmen versehen. Beides geschieht in der Praxis jedoch nur äußerst selten. Aufgrund der doppeldeutigen Gesetzeslage nützen auch Kontrollen nur wenig, sofern sie überhaupt durchgeführt werden. Hinzukommt, dass der Reko-Markt zusätzlich von anderen Dienstleistern aus dem Transport- und Tankreinigungsbereich überschwemmt wird. Häufig muss in diesem Bereich ein schlechterer Informationsfluss beobachtet werden. Erwirbt das Reko-Unternehmen eine

## Der Zusammenhang zwischen Sicherheit und Originalität ist noch zu klären.

neue Zulassung, dann werden bei dieser genau dieselben Kriterien und Prüfungen angelegt, wie bei Zulassungen für neu hergestellte IBC. Häufig wird die alte UN-Nummer jedoch auf dem „neuen“ Gebinde nicht entfernt. Die Folgen können weitreichend sein. Das Fehlen einer Bauartprüfung ist eins der Hauptprobleme. Ebenfalls stellt sich die Haftungsfrage für Lieferanten und Verwender neu. Kurzfristig kann ein „wildes“ Umtopfen zu einem akuten Sicherheitsrisiko für Mensch und Umwelt werden. Langfristig schadet es zusätzlich dem Image des IBC.

## Die gegenwärtige Situation ist besonders für das Image des IBC sehr schädlich

Zusammenfassend ist die gegenwärtige Situation für alle beteiligten Unternehmen unbefriedigend. Die vorhandenen rechtlichen Grundlagen sind unklar und die momen-

tanen Kontrollen der Behörden unbefriedigend da Mangelware. Eine Sensibilisierung für dieses Thema ist auf internationaler Ebene erfolgt. Die Correspondence Working Group (CWG) wurde auf der 32. UN-Konferenz in Genf im Dezember 2007 gegründet und gilt als Antwort auf die anhaltenden Diskussionen zum Thema Cross Bottling. Der Sitz der Arbeitsgruppe ist in Großbritannien. Die Dienstleister sind vorwiegend über Weltverbände oder Länder in diesem Kreis vertreten. Aufgabe des Expertenausschusses ist es, den Ist-Zustand zu definieren. Mögliche Lösungsansätze werden in Fragerunden mit allen Mitgliedern gemeinsam erarbeitet. Auf Basis der eingereichten Vorschläge erstellt die CWG ein Dis-

Eine Änderung der Rechtslage wird für die IBC-Rekonditionierung kommen. Ob damit entsprechende Kontrollen folgen, bleibt abzuwarten.



Bei Verfärbungen oder Leckagen muss der Innenbehälter eines Composite-IBC ausgetauscht werden.

kussionspapier, welches auf der vom 30. Juni bis 9. Juli stattfindenden 33. UN-Sitzung in Genf vorgestellt wird. Aktuell ist die 2. und letzte Fragerunde beendet worden. Das bedeutet, alle Mitglieder haben ihre Änderungsvorschläge, insofern vorhanden, eingereicht. Die Schwerpunkte, in denen die Model Regulations geändert werden könnten, liegen auf Wortdefinitionen, der Qualitätssicherung, der Kennzeichnung sowie einer klaren Abgrenzung zwischen den Vorgängen der Wiederaufbereitung und Reparatur von IBC. Erörtert wird in diesem Zusammenhang besonders der Terminus ‚original manufacturer’s specification‘, der eventuell in ‚original design type‘ konkretisiert werden soll. Ziel ist die Verdeutlichung des Reparaturprozesses sobald das ausgetauschte Innengefäß vom selben Hersteller stammt, wie der Käfig.

Bei Zulassungen von Crossed Bottled IBC werden die gleichen Prüfbedingungen und -kriterien von den Instituten angewendet.





Die Interessensvertretung internationaler Hersteller und Rekonditionierer, der ICPP, International Confederation of Plastics Packaging Manufacturers, geht sogar noch einen Schritt weiter mit dem Vorschlag ‚original design type by the same manufacturer‘. Jeglicher Interpretationsspielraum soll damit entgültig verwahrt bleiben. Eine Sonderlösung ist PackOne. Hinter dem Namen steckt ein Gemeinschaftsprojekt zwischen Werit und pack2pack sowie eine dritte Möglichkeit, Reko-IBC dem Markt neu zuzuführen. Bei dem PackOne-System wird ebenfalls die Blase des gebrauchten IBC ausgetauscht und eine universale Blase eines anderen Herstellers eingesetzt. Die neuen IBC-Typen verfügen über eine extra Zulassung als Nachweis dafür, dass alle sicherheitsrelevanten Anforderungen komplett erfüllt werden. Dabei bezieht sich die Zulassung auf einzelne, bestimmte IBC-Typen. Diese Form der Rekonditionierung kann als eine Art ‚proved Cross Bottling‘ also ‚remanufacturing‘ angesehen werden.

**Die Universalblase von PackOne nimmt eine Sonderstellung im Diskurs ein**

Die Schütz GmbH & Co. KGaA, Weltmarktführer bei der IBC-Herstellung, sieht den Diskurs als zu einseitig. Dieser werde überwiegend auf die Bestückung von Gitterkörben mit „universalen“ Innenbehältern reduziert. Ein Höchstmaß an Sicherheit sei nur durch ein Zusammenwirken aller Original-Komponenten zu erzielen. Damit schlummert in der Qualitäts- eine Originalitätsfrage. Ausgeweitet werden kann diese Problematik, laut Schütz, auf den juristischen Aspekt der Patent- und Markenrechte sowie auf den im Vorfeld angedeuteten Gewährleistungsaspekt. Die Kernfrage nach Schütz: An wen wendet sich der IBC-Nutzer im Reklamationsfall, wenn auf dem Typenschild des Stahlkäfigs ein Hersteller genannt ist, der Innenbehälter jedoch von einem anderen Hersteller stammt?

**Auch auf nationaler Ebene soll bald ein BAM-Leitfaden die Situation lösen.**

Eine klare und eindeutige sowie einheitlich angebrachte Kennzeichnung sollte somit im Interesse aller am Wertschöpfungsprozess beteiligten Unternehmen sein. Ein weiterer Vorschlag des ICPP umfasst genau diesen Punkt einer vereinfachten Kennzeichnung, damit auch Kontrollen besser möglich gemacht werden. Durch das Entfernen der alten Kennzeichnung auf dem reparierten/wiederaufbereiteten IBC beziehungsweise durch das Ersetzen mit einer neuen UN-Nummer, wäre eine legale Voraussetzung geschaffen. Noch handelt es sich dabei jedoch lediglich um Mutmaßungen und Vorschläge.

**Bei den Herstellern herrscht Uneinigkeit über das Thema Cross Bottling vor**

Denkbar wäre somit auch ein Verbot des Cross Bottlings, solange es dafür sicherheitsrelevante Gründe gibt, die laut Thilo Klein, Global Technical Service Manager von Schütz, reichlich vorhanden sind. „Aus unserer Sicht sollte das Cross Bottling von Composite-IBC aus den UN-Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter gestrichen wer-



Bei vielen Rekonditionierern stapeln sich auf dem Betriebsgelände die angeschwemmten Cross Bottled-IBC.

den.“ Klein führt weiter aus, dass nur ein Zusammenwirken sämtlicher Original-Komponenten ein entsprechendes Höchstmaß an Sicherheit für den Transport von gefährlichen Gütern garantiere. Schütz unterstreicht seine Position, indem sämtliche Einzelteile eines Schütz-IBC mit Herstellerlogo versehen werden. Peter H. Schäfer, Geschäftsführer Reco-Division der Mauser Group, sieht das anders: „Cross Bottling ist nicht aufhaltbar.“ Dies sei auch nicht notwendig, da ein IBC mit getauschter, herstellereigener Blase durchaus den erforderlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen kann. Wichtig sei dabei, laut Schäfer, besonders eine eindeutige Kennzeichnung sowie entsprechende gesetzliche Vorgaben. Ziel müsse es sein, die „schwarzen Schafe“ aus ihrer Anonymität herauszuholen. Ein Mittel sei die Aufklärung und Sensibilisierung der Kunden für dieses Thema. Denn ohne entsprechende Abnehmer wäre das Thema Cross Bottling nicht zum Thema geworden. Sowohl Schütz als auch Mauser haben untereinander Zulassungen erworben, die Schäfer zufolge, 70 Prozent des Marktes abdecken. Schütz bestätigte diese Aussage nicht.

**Die BAM reagiert mit dem erneuten Versuch der Umsetzung eines Leitfadens**

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nutzt als nationale Sicherheitsbehörde die aktuellen Diskussionen zur IBC-Rekonditionierung. Der schon lange im Vorfeld angekündigte BAM-Leitfaden für Rekonditioniertätigkeiten bei Gefahrgutverpackungen soll doch noch auf den Weg gebracht werden. Ein erster Arbeitskreis dazu tagt Anfang Juli in Berlin. Klar ist zum aktuellen Zeitpunkt lediglich, dass Handlungsbedarf besteht. In welche Richtung gehandelt wird, steht erst nach Genf fest. Die überarbeiteten UN-Empfehlungen werden frühestens 2011 ins ADR/RID übernommen. Experten zufolge wird jedoch mit einer praktischen Umsetzung schon vor 2011 gerechnet. Für das Image des IBC genauso wie für einen sicheren Gefahrguttransport wäre eine zeitnahe Umsetzung in jedem Fall wünschenswert.

FOTO: RAUSER sam

SERVICELEISTUNGEN DER REKONDITIONIERER																						
	Qualifizierungen	Genehmigung nach 4. BlmSchV	Anerkennung nach BAM-GGR 001	ISO 9000H	Entsorgungsfachbetrieb	Eigene Rekonditionierung	Spundfässer aus Stahl	Deckelfässer aus Stahl	Spundfässer aus Kunststoff	Deckelfässer aus Kunststoff	Kanister aus Kunststoff	Instandhaltung/Reparatur	Kombinations-IBC	Stahl-IBC	Serviceleistungen	Rückholung Verpackungen/IBC	Entsorgung Verpackungen/IBC	Handel mit neuen Gebinden	Ersatzteillieferung	Palettierung	Wechselbrückenstellung	
Bayern-Fass GmbH Fassrekonditionierung	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
H. M. Buchtenkirchen GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Busch GmbH & Co KG	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Fass-Braun GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Fass-Tamm GmbH & Co KG	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Fass-Unfricht GmbH & Co KG	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Friedsam GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Hans Friedsam Fassverwertung GmbH & Co KG	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Hemeyer Verpackungen GmbH, Werk Bitterfeld	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Ulrich Hessling GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Gerhard Klein Verpackungen GmbH & Co KG	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Josef Kuhlen GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Landry GmbH & Co	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Carl Meyer GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Ohme Fasshandel GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
pack2pack Mendig GmbH & Co KG	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Erwin Rausch Fassgroßhandel GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Reko-Verpackungen & Service GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
richter & hess Industrie- und Gefahrgutverpackungs GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
B. & F. Tammling	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Gerhard van Well GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
A. Witt & Co GmbH	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Arthur Wulf Fassgroßhandlung-Fassentsorgung	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Josef Amstutz AG (CH-8907 Wettswil)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

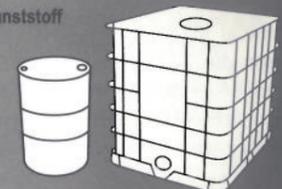
**www.reko-verpackungen.de**



- Zertifiziert nach BAM GGR 001
- Inspektionsstelle nach BAM GGR 002
- Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000
- Entsorgungsfachbetrieb nach KrW/AbfG

Spund- und Deckelfässer aus Metall und Kunststoff  
Kombinations-IBC & Zubehör  
Gefahrgut-Verpackungen

Rekonditionierung & Reinigung  
Wechselpritschen-Service  
Verpackungsrücknahme /entsorgung



Reko-Verpackungen & Service GmbH . 32839 Steinheim . Tel.: 05233-5399 . info@reko-verpackungen.de

Anzeige